# HAUSORDNUNG

Die OsnabrückHalle (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) wird durch die Marketing Osnabrück GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

Das **Hausrecht** übt neben dem Betreiber auch der „Veranstalter" aus. Der Betreiber und der Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Halle – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z. B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Grundsätzlich ist der Besuch von nicht kindgerechten Konzert- und Showveranstaltungen für **Säuglinge und Kleinkinder** unter 2 Jahren zu ihrem eigenen Schutz (Schädigungen durch Lautstärke, Dunkelheit, Luftqualität etc.) nicht gestattet. Der Zutritt ist **Kindern** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an, haben, wie Erwachsene, uneingeschränkten Zutritt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z. B. „nur für Fachbesucher" bleiben unberührt.

Mitarbeiter des Betreibers, des Veranstalters und der beauftragten Bewachungsunternehmen sind berechtigt, **Ausweiskontrollen** auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse** und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

**Speisen und Getränke** dürfen in die Versammlungsstätte nicht mitgebracht werden. Es besteht Rauchverbot im Gebäude und im Außenbereich, ausgenommen in den für Raucher gekennzeichneten Bereichen. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind auf dem gesamten Gelände, auch in den gekennzeichneten Bereichen für Raucher im Außenbereich, untersagt.

**Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören** oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt **ist zu unterlassen, insbesondere**:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Menschen mit Behinderungen, Blindenhunde, Diensthunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

**Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser > als 3 cm ist
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- mitgebrachte Getränke und Speisen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (vorherige Zustimmung des Veranstalters notwendig)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der Betreiberin, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung über die Veranstaltung hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. **Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden.**

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei manchen Veranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.